

# Der Durchlauchtigen

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herren  
 Johans Friedrichen des Mittlern/vnd Herren  
 Johans Wilhelmen/Gebrüdere/Herzogen  
 zu Sachsen / Landgrauen in Düringen / vnd  
 Marggrauen zu Meissen / Neue Hoffgerichts  
 Ordnung / so iherlich zu vier vnterschiedenen  
 zeiten/in irer S. G. Stad Jhena besetzt/  
 vnd wie es darinnen allenthal  
 ben gehalten wer  
 den solle.

Anno M. D. LXVI.  
 auffgericht.



Seit dem Jahr 1711

ist die Stadt in die drei Quartiere  
getheilt worden. In dem ersten  
Quartiere wohnen die  
adelichen Familien. In dem  
zweiten Quartiere wohnen  
die bürgerlichen Familien.  
In dem dritten Quartiere  
wohnen die armen Leute.  
Die Stadt ist also in drei  
Theile getheilt worden.

Im Jahr 1711

1711



**S**ON Gottes Gnaden / wir Jo-  
hans Friedrich der Mittler / vnd Jo-  
hans Wilhelm / Gebrüdere / Herzogen  
zu Sachsen / Landgrauen in Thürin-  
gen / vnd Marggrauen zu Meissen ze. Thun kund  
vnd bekennen / Nach dem wir / hiebevorn im 57.  
Jhar / vff dem domals gehaltenen Landtage / zu  
Salfelt / unsere gemeine getrewe Landschafft / mit  
einem sondern Hoffgericht / zu begnaden verspro-  
chen / vnd zugesagt / damit sie vntereinander / sel-  
best / bey Fried / ruhe / vnd Einigkeit bleiben / vnd  
menniglich von Inlendischen vnd auswertigen  
bey vns / vnsern Rethen / Amptleuten / vnd Bes-  
fehlichhabern / Gericht / vnd gerechtigkeit / erlan-  
gen / vnd bekomē / Auch die vnsern in iren geschaff-  
ten / gewerben / vnd anligen / der billigkeit gemes /  
desto bequemlicher vñ schleuniger gefürdert wer-  
den möchten / Vnd aber darzwischen allerhand  
verhinderungen / eingefallen / Dardurch solch  
löblich / heilsam / vnd notwendig Werck / in ein-  
stecken gerathen / vnd bis vff diese zeit eingestellet  
worden.

DAmmit nu demselbigen mit wircklicher vol-  
ziehung einmal nachgegangen / vnd folge gethan  
werde / Als haben wir vns / zu schuldigem gehora-  
sam gegen Gott / auch berürter vnserer bewillig-  
ung

A ij gung

gung nach / samptlich einer Hoffgerichts ordnung  
ge / wie die in vnsern vnzertheilten / von seiner all-  
macht / vorliehenen Landen / vnd Fürstenthumen /  
hinfüro gehalten werden sol / voreiniget vnd vor-  
glichen / Die wir aus der Hochgebornē Fürsten /  
weiland / Herrn Johansen / vnd Herrn Johans  
Friedrichs des Eltern / beider Herzogen zu Sach-  
sen / vnd Churfürsten / zc. vnserer gnedigen gelieb-  
ten Herrn Grosvaters / vnd Vaters / Christli-  
cher vñ milder gedechtnis / etwa ausgegangenen /  
vnd zu ihrer Liebden vnd Gnaden / Chur / vnd  
Fürstenthumen / vblich gehaltenen Hoffgerichts  
ordnungen / mehrerteils gezogen / vñ hiemit durch  
offenen druck thun publicirn vnd verkündigen /  
vff das derselbigen Inhalt / menniglichen bekand  
werden / vnd sich niemand der Vnwissenheit zu  
entschuldigen haben müge.

Da neben haben wir auch gnediglich zugelas-  
sen / Das die Doctorn in solchem vnserm Hoff-  
gerichte / wenn sie wesentlich bey einander / nicht  
allein den Eingefessenen / Sondern auch jeder-  
man / vff zugeschickte gericht's Acten vnd fragen /  
vnuorhindert / der ordentlichen Hoffgerichts sa-  
chen / Recht sprechen mügen / Vnd zweiuelt Vns  
gar nicht / wir wollē / vormittelst Göttlicher vor-  
leihung / fürzlich im werck spüren / das solch Hoff-  
gericht /

gericht/ der Rechtlichen aus vbung aller sachen/  
so bis anher am Hoff etwas langsam vnd vor-  
züglicly von stat gegangen/ ein merckliche fürder-  
nis bringen / vnd vnser beiderseits wesentliche  
Kathsstuben/ vieler hendel/ die sonst dahin het-  
ten gelangen müssen / erleichtern / vnd entheben  
werde / Nicht one grossen nutz vnd frommen der  
Vnterthanen / vnd aller andern / in gemein/ die  
Gerichts vnd rechts in vnsern Landen bedürffen.  
Demnach folget erstlich :

Was vor Personen / vnd wie  
viel im Hoffgericht sitzen  
sollen.

**I**n diesem vnserm Hoffgericht sollen sitzen/  
neun Personen / fünff vom Adel / darun-  
ter einer Hoffrichter / vnd vier Gelarte/  
der itzlicher auff seinen stand / erfahren / geübt/  
auffrichtig / vnd vorstendig sey.

Zu welcher zeit / vnd wie oft das Ge-  
richt gehalten sol werden / Vnd wenn die  
Parteien vnd Beysitzer ankö-  
men sollen.

Das Erste / Montags nach Oculi.

A iij

Das

Das Ander/ Montags nach Viti.

Das Dritte/ Montags nach Egidij.

Das Vierde/ Montags nach dem ersten  
Sontag des Aduents.

Wt sol vff nechst künfftigen Montag nach  
Viti mit solchem Hoffgericht angefangē wer-  
den.

So sollen auch nach gestalt vnd gelegen-  
heit der Sachen / die verordneten Beysitzer  
der Landschafft / Jedesmals auff den Abend/  
zeitlich / des ersten Gerichtstags zur Stedte  
erscheinen / Damit der erste tag nicht vergeb-  
lich vorfließe / Ehe denn von den Parteien ge-  
setzt würde.

### Vom Ampt des Richters/ vnd Beysitzern.

**D**er Hoffrichter vnd Beysitzer sollen des  
Gerichts getreulich/ vnd mit allem vleis  
auswarten / auch einer jedern Parteien  
sache / eigentlich einnemen/ vorstehen/ vnd be-  
trachten/ damit niemand vorlegt/ oder zur vn-  
billigkeit beschwert werde. Desgleichen solle  
auch der Hoffrichter / sampt einem Teil der  
Beysitzer / sich befleissigen Die streittigen zu  
recht schwebenden sachen/ in der Güte/ zu vor-  
tragen/

tragen/ vnd beyzulegen. Die andern aber/ ne-  
ben den Rechtsgelerten / vff der Parteien vor  
vnd einbringen/ Vrteil stellen/ vnd wo die gü-  
te nicht stat haben mag/ Das Recht /schleunig  
ergehen lassen.

### End des Hoffrichters vnd Beyfizer.

**I**ch schwere als mich meine Gnedige Für-  
sten vnd Herrn/ die Herzogen zu Sach-  
sen/ Gebrüdere/ an irer f. G. Hoffgerich-  
te/ zu sitzen/ verordenet haben/ Das ich dasel-  
best zu Recht/ nach meinem besten Verstande/  
sprechen thun/ vnd handeln wil/ Vñ das nicht  
vnterlassen / vmb Lieb / Neid / Gunst/ Gab/  
Freundschaft/ Feindschaft/ nach keinerley sa-  
chen willen/ Wie die Menschen sinn erdencken  
mag / Auch darumb von den Parteien/ in son-  
derheit nichts nemen/ oder wissentlich ge-  
wertig sein / Wil mich auch allwege in weltli-  
chen Sachen/ zwischen Hochgedachter meiner  
gnedigen Fürsten / vnd Herrn/ Vnterthanen/  
Dieweil ich dem Gericht verwant bin/ ausser-  
halb der Sünde/ wissentlich zu rathen / oder zu  
schreiben / Wenn dieselbige Sachen vor dis  
Hoffgericht komen sein/ enthalten/ getreulich/  
vnd one geferde/ Als mir Gott helffe.

A iiij

Darauff

Drauff wollen wir den Richter vnd  
Beysitzer / irer Eide vnd pflicht / die sie vns vor  
mals aufferhalb des Gerichts gethan / als viel  
das Gericht berürt / oder darein gehörig sein  
würde / frey / vnorbunden / vnd hiermit auff  
gelost habē / Damit sie vngehindert / one schew  
oder furcht / vnd on alles gefehrde / allein der  
Warheit gleichheit vnd Gerechtigkeit zu Gut /  
vrteilen / erkennen / vnd sprechen mügen.

Wie viel Procuratores sein / vnd wie sie  
sich halten / vnd besoldet werden sollen /  
Auch wer vor diesem Gericht re  
den müge.

**E**s sollen zween Procuratores oder Red  
ner / beyneben der armen Procuratorn /  
zu dem gericht voreidet sein / des getreu  
lich vnd vleissig auszuwarten / auch den abend  
zuuor / ehe das Gericht angehet / einkommen /  
Welche von vns / den Parteien zu gut / zimlich  
besoldet / vnd sol sonst niemand zu Procuri  
ren / oder zu reden / zugelassen werden / Es wol  
te denn einer in seinen selbs Sachen / reden /  
oder vormöchte jemandē / der es jm aus freund  
schafft / vnd aus keiner Gab / vmb sonst thun /  
vnd solches bey seinem schlechten eide / vnauff  
geracht /



geracht / aussagen / vnd beteuern würde / Dem  
soles hiemit vnuerboten vnd zugelassen sein.

Desgleichen sol der jenig / so in vnser Vni-  
uersitet die Institutiones list / der dritte Procu-  
rator / vnd vorpflichtet sein / den Armen / so ire  
armut darthun / vnd erhalten werden / ire not-  
durfft Gott zu ehren / vnd vmb der Gerechtig-  
keit willen / fürzutragē / Doch also / wo er nicht  
durch der armen Sache / die er vmb Gottes  
willen / wie jzt berürt / füret / nach Inhalt fol-  
gendes Eydes / vorhindert wird / So mag er  
den vormügenden / auch vmb gewöhnliche be-  
soldung gleich andern Procuratorn / wol die-  
nen / Derhalben sol der Professor Institutionum  
allwegen Procurator Pauperum, so ire Armut  
geschworen / Vnd von den vorordenten zuge-  
lassen / sein vnd bleiben.

### Von besoldung der Procuratorn.

**S**o sol der Part / oder sein Anwalde / dem  
Procuratorn / so jme seine Sache füret /  
vñ schriftlich setzt / von jedem Termin  
einen Gulden geben / Doch wo derselbig Pro-  
curator / vnd Redner / eines Aduocaten stadt  
auch vertritt / oder sein vreis / darnach die sach  
geschaffen / gespüret / das er billich ein mehrers

B

vordie-

vordienen vnd nehmen möchte/Welchs denn/  
zu des Richters vnd Beysitzer ermessung ste-  
het/Sol ihm der part/auff seine des Procuratorn  
förderung| oder begern/nach Erkenntnis  
des Richters vnd Beysitzer / solches auch rei-  
chen/Sie köndten sich denn sonsten mit einan-  
der gütlich vergleichen.

Die Procuratorn sollen der Parteien  
Sachen/vom Mund aus / in die Feddern re-  
den/auch keine Brieff oder Zetteln vor sich ha-  
ben/daraus das wort zu führen/ Es were denn  
etwa ein schlechter kurtzer gedend Zettel/ In  
gleichnis sollen sie in ihrem fürbringen nicht  
viel lateinische Wort oder vnnötige vberflüs-  
sige Rechts allegaten auffzuschreiben fürtra-  
gen / oder mit einmischen / Sondern fürnem-  
lich Deudsch / mit wenig / vnd zur Sachen  
dienstlichen Worten/one einige schmebungen/  
hönische vnbescheidene anziehung oder Vor-  
drus / bey Peen willkürlicher Straff des Ge-  
richts / vnd also bedechtiglich ihrer Parteien  
notdurfft/ in die Fedder einbringen/Vnd mit  
dreien setzen zum Vrteil beschliessen.

Niemand sol mehr denn einen Procura-  
tor nach ausgegangener Citation / viel weni-  
ger alle Advocaten oder Redner / Auch nicht  
den

den meisten teil der Advocaten / bey Peen ein  
hundert Gulden dem Gericht vorfallen zu  
sein / besprechen / nachbestellen / Doch mit vor-  
behalt die Peen nach gestalten Sachen / zu min-  
dern oder zu erhöhen / Vnd wenn der Part zu  
einem Procurator kômpt / Sol sich dersel-  
big vnwegerlich gebrauchen lassen / So fern er  
dem andern teil dieser Sachen halben / zuvor  
allbereit nicht vorwand were.

¶ In iglicher Procurator sol sich auch be-  
fleissigen / vnd der Hoffrichter darob sein / Da-  
mit eine Sache auff einen Tag / auff welchen sie  
gelegt / Do es in ichten möglich / wo aber nicht /  
auff den nechst folgenden tag gantzlich beschlos-  
sen werden. Derwegen sich denn auch die Pro-  
curatorn / mit annemung der Sachen darnach  
achten / vnd nicht vberladen sollen. Sintemal  
one das vnmöglich / auch keinem zuvorgönnen /  
oder zugestatten sein wil / alle Sachen allein  
auszurichten. Wo aber jemandes einen sonder-  
baren Advocaten wil gebrauchen / So sol doch  
sein Sache durch der obberürten drey Pro-  
curatorn einen / mündlich fürgetragen werden.

End der Procuratorn.

**A**ch N. schwere / als mich meine gnedige Für-  
sten vnd Herrn / die Hertzogen zu Sach-  
sen / Geo

sen/ Gebrüdere/ an irer f. G. Hoffgericht zum  
Procuratorn vnd Redner vorordnet haben/  
Das ich also/nach meinem höchsten/vnd besten  
verstande/vnd jederman zu seinē rechten Pro-  
curirn/reden vnd handeln wil/Auch die fürst-  
liche Ordnunge/dieses Gerichts/vnd sonder-  
lich an den enden / do sie mich belanget / nicht  
vorandern/ Sondern getreulich halten/Vnd  
das nicht vnterlassen/vmb Lieb/Neid/Gunst/  
Gab/Freundschaft/Feindschaft/nach keiner-  
ley Sachen willen/wie die Menschen sinn er-  
dencken mag/Vnd ob ich einige Parthey in vn-  
terrichtung seiner Gerechtigkeit/meinem ver-  
stande nach / zu Recht nicht gegründet/nach  
demselbigen gemess/ansehen/vnd vornehmen  
würde/vnd ich solche Part von ihrem fürha-  
ben/ in der Güte nicht weisen kündte/So sol/  
vnd wil ich/der selbigen Part/vor Gericht re-  
den / vnd handeln / nicht weiter / noch mehr/  
Denn er mir zu reden befehlen/vnd eingeben  
wirdet/Treulich/vnd on alles gefehrdē / Als  
mir Gott helffe.

DJeweil denn gleublich an vns gelangt/  
Das die Part / von den Advocaten fast/vnd  
hoch beschwert/vnd vbernommen/auch vnge-  
gründte Sachen annemen vnd darinnen ra-  
then

then sollen / Dadurch wollen wir / vnd verordnen / das ein jglicher Doctor / oder Aduocat / der in Sachen / so vor diesem vnserm Hoffgericht angefangen / den Parteien vmb gelt / oder Gaben / rathen / schreiben / helffen oder beystehen wil / nachfolgenden Eid schweren sollen.

Vnd so er sich des zu thun wegern würde / als denn sol sein Raht / schrift / hilff / vnd beystand / für diesem vnserm Hoffgericht veracht / nicht gestattet / noch zugelassen / Vnd ein jeder Part / so er darumb befragt / sol bey seinem Eide / seinen Aduocaten zu eröffnen / vnd zu nennen vorpflicht sein.

### Aduocaten Eid.

**I**ch N. schwere / Das ich vor diesem Hoffgericht / allein dem Part / der nach meinem verstandnis vnd glaubē / ein gegrūntete rechte Sache hat / helffen / rathen / vnd Patrociniern wil / Auch wil ich von keinem part / keinen andern sold noch gabe fordern / noch nehmen / Denn der mir vom Hoffrichter / vnd seinen Beysizern zugeben gesetzt / vnd verordnet wird / treulich / vnd on gefehrde / Als mir Gott helffe.

B ij Von

## Von den Gerichtsschreibern oder Notarien.

**E**s sol ein Schreiber als Protonotarius  
rius geordnet werden / der darzu vor/  
eidt / der Parteien fürbringen mit vleis  
zu schreiben / Welcher als denn andere schrei/  
ber in Gerichtstagen / zu schreiben gebrauchen  
mag.

### End des Gerichtsschreibers.

**I**ch N. schwere als mich meine gnedige Für  
sten vnd Herrn / die Herzogen zu Sach/  
sen / Gebrüdere / an ihrer f. G. Hoffge/  
richt / zu einem Gerichtsschreiber vnd Proto=  
notarien / verordnet / vñ gesagt haben / das ich  
dasselbig / was meinem Ampt / als einem Ge/  
richtsschreiber zustehet vnd angehört / getreu  
lich vnd vleissig / nach allem meinem vermügen  
ausrichten wil / vnd das nicht lassen weder vñ  
Lieb / Gunst / Vleid / Gabe / freundschaft / noch  
keiner andern sachen willen / wie die menschen  
sinn erdencken mag / Als mir Gott helffe.

### Von geschwornen Fronboten.

**E**s sollen zween geschworne boten vorord  
net / vnd angenommen werden / Den man  
von der meilwegs / so sie ladungs Brieffe  
tragen /

tragen/ einen Groschen geben solle/ vnd dieser  
Ampt sol sein/ die brieffe vnd ladung/ bey iren  
Eyden/ vnd mit vleis / erstlich den fürgelade-  
nen Personen/ in ire selbst Hand/ do sie anders  
einheimisch vnd anzutreffen in ire Behausung  
oder andern orten zu vberantworten / Son-  
sten aber/ vnd da die Citirte nach vleissiger ge-  
habter des Fronbotē erkündigung/ persönlich  
nicht angetroffen/ im hause oder seiner gewön-  
lichen beywonnunge / die Citation zulassen/ vñ  
in anhörung der meisten/ so im hause/ oder et-  
wan der Hausfrawen / Davon vnd das der  
Hauswirt durch solchen Brieff vors Hoffge-  
richt geladen zuuormelden/ vnd darnach vor-  
mittelst/ ihres Eydes vnterschiedlich Relation  
zu thun/ Solches alles sol darnach ordentlich  
bey die Acten vorzeichnet werden.

Wgleichnis do in der Stad jemanden ei-  
ne fürladung geschehe/ Sol dem Boten da-  
von ein Groschen/ vnd so vor dem Gericht Je-  
mands fürgeheischen würde/ sechs pfennig ge-  
geben werden / Würde auch einem boten icht-  
was beschwerlichs in der vberantwortung der  
ladung/ oder sonsten in seinem befohlenē ampt  
vnd desselbigē ausrichtung begegnen/ solches  
sollen die vorordente zum Gericht zu straffen  
macht haben.

B iij Was

Was vor Recht in diesem Gerichte  
gehalten werden sol.

**S**echsische Recht / wie die ausgedrückt / vnd  
in Landenstiger vbung von alters her  
kommen / Vnd in welchen fellen / das  
Sechsische Recht / nichts sonderbares ordnet /  
vnd statuir / Sollen die gemeine beschriebene  
Recht / gebraucht werden.

**W** auch gleich jemand von Uns / vnd  
vnsern Fürstenthumen zu Düringen / Meis-  
sen oder Francken / lehen hetten / aber doch mit  
Haus / vnd Rauch / vnter vns nicht sesshaftig  
were / Der sol in persönlichen Sprüchen / für  
dis vnser Hoffgericht nicht gezogen werden /  
Es were denn / das er in vnsern Landen ver-  
brochen / oder sonst Contrahirt hette / Dar-  
durch er / vormüge der Recht / dahin möchte  
geladen werden / Daselbst ding pflichtig zu  
sein.

**N**ach dem aber in vnserm ort Lande zu  
Francken / die Sechsischen Rechte / nicht der-  
massen / wie hie disseits des Düringer Waldes /  
in vblichen gebrauch herkommen sind.

**S**ol das Sechsische Recht / in denen fel-  
len / Darinnen es den gemeinen beschriebenen  
Rechten



Rechten zu wider Statuirt, vnserer Vnterthanen  
zu Francken nicht binden/ noch den gemeinen  
Rechten/ vnd bey ihnen hergebrachten Recht/  
messigen gewonheiten vnd gebreuchen/ fürge/  
zogen / Sondern denselbigen zu vrteil / vnd  
sprechen/nachgegangen werden.

Wer in die Bancf oder Geschrenck  
des Gerichts gehen mag.

**E**s sol auch kein Part/ oder Procurator in  
die Bancf gehen / vnd die Acta anrüren  
besondern/ was ihm aus dem Gerichte  
not/des mag er ime abschrifft geben lassen.

Wer vor das Hoffgericht müge  
geladen werden.

**A**lle so von vns vnd vnserm Fürstenthumb  
belehent/vnd heuslich auff dem Lande o/  
der in Stedten / vnserer Fürstenthume  
sitzen / oder Feuer vnd Rauch darin halten/  
Durch persönliche wesentliche wohnung/ oder  
sonsten ihren meisten vnd besten teil / irer Hab  
vnd Güter darinnen haben / vnangesehen / ob  
sie der Ende persönlich nicht wonē / oder auch  
weder Feuer noch rauch halten. Desgleichen  
wo sich Klagen erheben / vmb die Güter/ so in  
vnsern Fürstenthumen gelegen/ in den Fellen  
E alle

allen/wie berürt/sollen vnd mügē die rechtfer-  
fertigung an solchem vnserm Hoffgericht ge-  
handelt/vnd fürgenomen werden/Auch sonst  
in allen andern Fellen/ so in Rechten nachge-  
lassen sein.

Darzu sollen auch die Stedte/als Commun  
vnd Rethen derselbigen/in allerley Sachen/sie  
haben Lehen vom Haus zu Sachsen oder  
nicht/Desgleichē einzele bürgere/wo die sache  
vnd sprüche/das Lehen belangete / vnd ding-  
lich were / Darumb solche einzele Bürgere be-  
schuldigt wolten werdē/dazu auch Amptleut.

SO mag auch ein jeder/von den Gerich-  
ten/so wir in den Stedte besetzt/ oder die sted-  
te selbst haben / Desgleichen von des Adels/  
vnd der Dörffer gerichtē/wo jme die gerech-  
tigkeit vorsaget/oder sonst beschwert würde/  
an vnser Hoffgericht/oder vns Appellirn/vnd  
die Appellation oder ander Beschwerung/ so  
ihme begegnen mag / Daselbst gerecht fertiget  
werden.

Wir wollen auch selbst/von wegen vnser  
Cammergüter vnd anderer nutzunge/ vor die-  
sem ober Hoffgericht / des Rechten warten/  
vnd verfolgen.

SO/vnd als wir vns/wie oben gehört/von  
wegen

9  
wegen vnser Cammerguts / vnd ander nu-  
tzung / zu förderung vnd stercke der Gerechtig-  
keit / vor diesem vnserm Hoffgerichte / zu recht-  
fertigen bewilligt / Darumb setzen / ordnen / vñ  
wollē wir / Das auch alle vnser Grauen / Frey-  
herrn / Ritters / vnd Edelleut / die den Amp-  
ten nicht vnterworffen / Sondern die auff son-  
derliche Schrift vnser Canzleien / sitzen / auch  
alle Rethen / vnser Stedte / vnd Richter / die kei-  
nem Ampt zugethan sein mügen / vor dis vnse-  
re Hoffgericht / geladen / vnd daselbst gerecht-  
fertiget werden / Es sollen aber die andern /  
Edelleut / Bürger oder Bawren / vorhin / vor  
irem Amptman oder Gerichten / in des Ampt-  
oder Gerichten / die gefessen / oder vor den jeni-  
gen / dem sie vnterworffen / geheischen werden /  
vnd vor diesem vnserm Hoffgericht zu stehen /  
nicht vorpflichtet sein / Es were denn / das vor  
ihnen Rechtes gewegert / oder vnzimlich ver-  
zogen würden.

Wo auch einig part / sachen / vor den Ampt-  
leuten / das nicht geordnete Gerichte sein in  
verzug / oder vorlengerung befließigte / sollen  
die Amptleute dieselbige Sache vor dis vnser  
Hoffgerichte / in rechte zuentscheiden weisen.

Vnd so jemand / einen der dem Hoffge-

C ij richte

richte one mittel nicht vnterworffen / fürladen  
vnd heischen lassen wolt / der sol zuuor vor dem  
Hoffgerichts schreiber eydlichen erhalten / oder  
gnugsam beweisen / Das im durch den Ampt-  
man oder Richter / vnter dem derselbige / den er  
fürzuladen lassen gemeint / gefessen / rechts gewe-  
gert / oder gefehrlich verzogen / So aber dersel-  
big meineidig befunden / der sol vom Hoffrich-  
ter vnd Beysitzern / an seinem Leibe schwerlich  
gestrafft werden.

### Von der Citation oder Ladung.

**N**ach dem dis vnser Hoffgericht im Jar al-  
lein viermal besucht / besetzt / vnd gehal-  
ten wird / Sol vnser Hoffrichter die Ci-  
tation oder Ladebrieff alle peremptorie / vnd  
zu fruer tagzeit / zuerscheinen / ausgehen las-  
sen / fünff oder sechs wochen / vngesehrlich vor  
dem Gerichtstage / mit einuorleibung der Klage  
vnd klarer deutlicher vrsachen derselbigen /  
zusamt gebürlicher verwarnüge / Damit sich  
der Beklagte aus einiger Unwissenheit / nicht  
billich der Antwort zu entschuldige habe / Wo  
er aber darüber vngesamlich aussen bliebe /  
So sol derselbig auff das ander Gericht / zu  
seiner Pfafft / vnd zum dritten Gericht / zur  
hülffe /

10.

hülffe / Inmassen es sonst vermüge / Sechsh  
sischer Recht / vbllich vnd gebreuchlich / Citirt  
vnd geladen werden.

### Von den Sportulis zu vnterhal tung des Gerichts.

**S** bald die Parteien vorkomen / vnd der  
Kleger seine schuld / oder Klage gesetzt /  
vnd die Sache vber ein hundred gülden  
betrifft / Sol er einen gülden groschen / Des  
gleichen der Beklagte / in einbringung seiner  
notdurfft / oder antwort / auch ein gülden gro  
schen ins Gericht geben. Wo sie aber vnter ein  
hundred gülden / vnd doch vber funffzig Gül  
den antrifft / jeder teil ein halben Gülden gro  
schen / vnd was darunter ist / vff dreissig / oder  
zwenzig gülden / acht groschen / bis auff zehen  
gülden / dauon sechs groschen / Aber von Iniu  
rien / schmehungen / oder freueln / Sol jedes  
teil auch ein Gülden groschen erlegen.

### Wie die Exceptiones vor diesem Ge richt vorzubringen.

**W**erde auch der beklagte oder sein Redner /  
durch viel schutzwere oder Exception /  
sich der Antwort zu entbrechen / vnter  
C iij stehen /

stehen / So sollen dieselbigen Schutzweren /  
vnd auszügliche einreden / es seien Exceptiones  
Declinatoria oder Dilatoria, Vorstand / gewehr /  
vnd in gemein alles so der Antwort / mit Ja /  
oder Nein vorgehet / auff einmal fürgebracht /  
vnd der Beklagte darnach nicht damit gehört  
werden.

### Von der Widerklage.

**W**erden auch Sachen / darumb einer an dis  
Hoffgericht geladen / fürfallē / da durch  
der Beklagte widerumb zu dem Kleger  
zu sprechen hette / also / wo die Widerklage / die  
ser Sachen anhengig / oder daraus flüsse / oder  
in andere weise die Sachen betreffen würde /  
Als denn sol vnd mag der Kleger / widerumb  
vor dis Hoffgericht / Dermassen / wie das aus /  
gesagt / geladen / vnd gerechtfertiget werden /  
Vnd also Widerklage / vnd reconuention in die /  
sen fellen / stat haben / vnd zugleich gerechtfert /  
tiget mögen werden / Aber außserhalb dieser  
fellen / soles bey vorordnung der Sechssischen  
Rechte bleiben.

### Vom Eyd Malitia.

**W**ird auff das der arme Man / durch des reis  
chen gefehrliche ausflucht / nicht vor /  
zogen werde / oder widerumb der Kei /  
che von

11.  
che von dem Armen / So sol auff solchs der  
Richter vnd Beysitzere vleissig acht haben / Vñ  
so sie bey / oder von einem teil / gefehrlichen auff  
zug spüren / sollen sie denselbigen ohne wege-  
rung der Parteien / abschneiden / Vnd ob der-  
selbig teil / der den vorzug sucht / sagen wolte /  
Er thete es nicht gefehrlich / Sondern zu sei-  
ner notdurfft / So mag vnd sol der Richter /  
denselbigen Part / oder seinem Anwalden /  
Procurator vnd Aduocaten / der dem vorzug /  
vrsach zu geben vermerckt wird / den Eyd des  
geferdes / im rechtē Iuramentum malitiæ genant /  
aufferlegen / vnd so der teil / der dem Eyd wür-  
de auffgelegt / nicht schweren wolt / sol ime der  
verzug nicht zugelassen werden / Desgleichen  
mögen auch Richter vnd Beysitzer / wenn sie  
das not / oder von einigem Part / Procurato-  
ren / Aduocaten / oder Anwalden vorsezlicher  
vorzug / für genommen sein / bedünckt / den Eyd  
de Malitia genant / inen aufflegen.

Wenn ein auffgelegter Eid /  
geleistet sol werden.

**S**o einem Part ein Eydt / wie ob-  
gemelt

gemelt zu thun auffgelegt / den sol er vff folgen  
des Gericht leisten / Doch das der / welchem  
der Eid auffgelegt / den wider teil darzu recht  
lich laden lassen / vnd sol ein jeder denselbigen  
auffgelegten Eid / so er also heimgestellt oder  
deferirt / auff vorgehende Christliche erma-  
nung vnd Erinnerung der Gewissen / persön-  
lich thun.

WV auch einem der Eid wird heim ge-  
schoben / denselbigen mit seiner selbst hand zu  
schweren / So sol dargegen der ander teil / den  
Eid vor geferde / wie er gesonnen wird / auch  
mit eigener hand / vnd nicht durch seinen An-  
walden zu leisten / verbunden sein.

### Wie viel Setze die Part thun mügen

**E**S sol auch ein jede Parthey vor dem Rech-  
ten auff einen Rechtstag / nicht mehr /  
denn drey Setze thun / vnd damit be-  
schliessen / Es were denn / das Richter vnd  
Beysitzer / auff anregen erkennen würden / für-  
der zu setzen not sein.

Peen des Commissarien / so in vor-  
hörung der zeugen seummig ist.

SO



12  
So jemande der uns vorwant vnd vnter-  
worffen / Commission vnd befehlich Brieffe /  
Gezeugen zuuorhören / oder dergleichen zu  
thun / Durch vnsern Hoffrichter befohlen / vnd  
derselbige Commissarius vff Ansuchung der  
Parteien / Seummig befunden / Sol derselbig  
zwenzig Guldē groschen / die helfft dem Hoff-  
gericht / vnd die ander helfft / dem Part verlü-  
stig sein.

### Durch was Peen die Gezeu- gen zu zwingen.

**A**lch sol ein jeder Zeuge / der uns vnterthan /  
bey peen zehen Guldē groschen / die helf-  
te dem Hoffgericht / die ander dem Part  
zu geben / sich gezeugnis zu thun nicht wegern /  
noch auffziehen / Vnd gleichwol / ob er ein oder  
mehrmal / in solche peen gefallen / vnd die erle-  
get / So sol er doch damit sich / die warheit aus-  
zusagen / nicht ledigen / Sondern durch ernst-  
lichere straff darzu gedrungen werden / Aber  
im fall seines vnormigens / solch Geldbus in  
ein andere Geldbus zu messigen.

### Von den Armen so vor Gerich- te zu thun haben.

D

Wrd

**W**ird ein Man vor diesem vnserm Gerichte  
zu schaffen haben / Der seines Armuts  
halben / seine sache nicht vorfüren mag /  
do derselbige sein armut beweist / oder eidli-  
chen erteuert / So sollen ihm alle Proces / auch  
Kedner vnd Aduocaten / so hierzu von vns be-  
soldet / vmbsonst / Gott zu ehren / vnd vmb der  
Gerechtigkeit willen / gegeben / vnd verordnet  
werden.

### Von Schmehsachen.

**S**o auch jemand vmb vngerecht / hohn / In-  
iurien / oder gewalt beschuldigt / vñ der  
Kleger in der selbigen Sach fellig wür-  
de / So sol der selbig Kleger dem beklagten sol-  
ches nach erkentnis Hoffrichter vnd Beysitzer  
gelegenheit der Sachen / vnd Person ange-  
hen / abtragen vnd vorbüßen.

Wo aber widerumb der Beklagte / fellig /  
oder sonst mit dreissig schilling pfennig sich er-  
ledigen wolt / Als denn sol es bey Hoffrichter  
vnd Beysitzere erkentnis stehen / Ob der selbig  
vber die dreissig schilling pfennig zu Abtrag /  
etwas mehr zu thun schuldig / in dem Hoffrich-  
ter vnd Beysitzer / die vmbstende der Person /  
so geschmehet / zeit vnd stelle bewegen sollen /  
Damit gleichheit nach gelegenheit in einem je-  
nd gehalten. WVr

Werde sich aber auch der Beklagte erbie-  
 ten / Das er vor dem Hoffrichter vnd Beysi-  
 Bern / von wegen der angezogenen schmehwort  
 öffentlich sagen wolt / er hette dieselben wort /  
 der meinung / nicht wie sie vom Kleger ange-  
 zogen / vnd ihnen zu schmehen von sich geredt /  
 oder geschrieben / sondern dis oder jenes hette  
 jnen darzu vorursacht / vnd wüste vom Kleger  
 nichts / denn alle Ehre vnd gut / so sol er weiter  
 mit dem Eyd / oder sonst nicht beschwert wer-  
 den / Vnd das sol demselbigen vnaufrücklich /  
 auch vnvorleumbdlich sein.

Wäre es auch / das einer zuvor / ehe der  
 Beklagte sich zu Gericht begeben hette / vom  
 Kleger Injurirt / vnd würde doch vberreilet  
 mit der Vorflag / wo solchs dargethan vnd be-  
 scheint / So sollen beide teil mit jren Klagen  
 gehört / Also das sie perpetuirt vnd die verlauf-  
 fung des Jars / nicht nachteilig werde.

**Wenn vnd wie Leutterung vnd  
 Appellation stat haben.**

**W**enn endlich orteil vnd Sentenz ergehen /  
 der sich jemand beschwert / bedünckt /  
 vnd ander rechtliche beschwerung / Da-  
 von man sich im Recht beruffen möge / jemand  
 zugefügt würden / der mag sich des an vns be-  
 ruffen /



ruffen/vñ appelliren/nach Sechsischem rech-  
ten/vnd sonderlich in der gestalt/ Das der be-  
schwerte als bald denselbigen tag /in dem das  
vrteil gesprochen ist worden/das Vrteil straf-  
fen/vñ vor dem Hoffgericht ein bessers finden/  
vnd das in das Gericht schreiben lasse/mit bit  
vnd beger/beide vrteil an vns zu schicken/eins  
vnter ihnen zubekrefftigen / Aber das der Be-  
schwerte/nach ordnung der Keiser recht/in ze-  
hen tagen Appellir/vnd sein Appellation mit  
Recht vorfüre.

Item wenn von einem teil würde appel-  
lirt/vnd der Appellation deferirt/ So sol ein  
Monats frist in gebung der Aposteln ange-  
sagt werden/in welcher zeit er sich bey vns an-  
geben/vnd vmb recht fertigung der Appellati-  
on bey vorlust/ derselbigen / oder Vrteil schel-  
tens ansuchen vnd bitten sol.

### Von der Leutterung.

**S**nd nach dem die Leutterung vber vnter-  
redlich vnd endlich Vrteil/gewöhnlichen  
zu mutwilligem verzug fürgewand/ So  
sol ein jglicher der leutern wil / dasselb des an-  
dern tages schriftlich einbringen / vnd nicht  
lenger dilation dazu haben / Darauff der ander  
teil

14.  
teil/sein notdurfft des andern tages/auch für/  
wenden mag/ bis so lang/ein iglicher mit zwei  
en setzen/als bald zum Vrteil beschleust.

Dr auff sollen Hoffrichter vnd Beysitzer/  
auff dasselb/oder nechst folgend Hoffgericht  
sprechen/ Vnd also den Parteien/ des Landts  
abhelffen/Aber keine oberleuterung sol zuge/  
lassen werden/noch stat haben.

Vñ den verzug/so durch vnterredliche  
Vrteil oder Leuterung geschicht/ordnen wir/  
das man für diesem Gericht/auffergangene  
vnterredliche Vrteil/ Interlocutorien genant/  
nicht sol die frist vñ bedendzeit der zehen tag  
haben/ Sondern inen dasselbige Hoffgericht  
folge thun/ So sol man auch dauon nicht Ap/  
peliren/ doch allenthalben ausgeschlossen die  
felle im rechten/in welchen solche frist vnd die  
Appellation zugelassen.

Wo auch jemand vber einem End Vrteil  
zu leutern sich vnter stehen würde/ So ordnen  
wir/wodurch das leuterungs vrteil/der vori-  
ge von vnserm Hoffrichter vnd Beysitzern ge/  
sprochene Sentenz bekräftiget / vnd jemand  
von solchen leuterungs vnd bekräftigtem vr/  
teil / dennoch an vns weiter Appelliren wür/  
de / Wo derselbige/des Artikels auch vor vns

D iij fellig

fellig erkandt / vnd durch vns / Dasselb Leuten-  
rungs Vrteil auch bestetiget würde / Das er  
nach vnserm willkürlichen Ermessen / vmb ein  
Geldbus / oder wo er die nicht vermag / am  
Leib sol gestrafft werden / zu vorhütung des  
mutwilligen Gezandts.

### Die Nullitet belangende.

**W** D jemand ein gesprochen Vrteil ausgrün-  
de / einer krafftlosigkeit / oder Nullitet /  
anfechten wolt / Sol auff das nechste  
Gericht darnach gerechtfertiget / Vnd wo er  
sich daran vorseumet / So sol er darnach nicht  
gehört werden / Es were denn das ein Vrteil  
aus falschem Gezeugnis / oder falschen Instru-  
menten erlangt were / mag in gebürlicher  
rechter zeit / für demselben vnserm Hoffgericht  
fürbracht / vnd gerechtfertiget werden.

So aber die Nullitet / welche fürgewand /  
mutwillig vormerckt vnd befunden / So sol  
das Part / welchs solche Nichtigkeit fürge-  
want / Hoffrichter vnd Heyßigern / fünf Gul-  
den groschen zu peen vorfallen sein / im fall sei-  
nes vnuermögens / die straff in ander mas zu-  
verschaffen.

Taxa

**Taxa der Citationen/Commissionen  
Urteil/Auch derselben Execution  
vnd Copeien.**

**D**amit auch unsere Untertthane / oder son-  
sten andere auswertige wissen mügen/  
was sie in jren Sachen/hendeln vnd ge-  
schefften / jeder zeit zu erlegen schuldig / So  
haben wir derwegen folgende gleichmessige  
Taxa vnd anschlag gesetzt/vnd geordnet.

**Nemlich vnserm Hoffgericht.**

Von einer jeden Citation vier Groschen.

Von einer Commission / wo die sache v-  
ber hundert Gulden würdig / achtzehn Gro-  
schen/ Do sie aber hundert Gulden/ oder min-  
der betrifft/zwölff Groschen.

Von einem Executorial vier vnd zwen-  
zig Groschen.

Von einem vnterredlichen Urteil/ jeder  
teil / Kleger vnd Beklagter/zwelff Groschen.

Von einem Endurteil/ jeder teil vier vnd  
zwenzig Groschen/ Vnd jedes part sol solches  
bald für der eröffnung erlegen.

**Dem Protonotario.**

**D**arüber vnser Hoffgerichts Protonota-  
rio zu seiner selbst gebüre / vber die be-  
e n g besoldung!



soldung / welche wir ihme sonderlich geben.

Von einer jeden Citation zween groschen.

VON einer Commission / wo die sache vber  
hundert Gilden wirdig sechs Groschen /  
Do sie aber hundert Gilden / vnd minder be-  
trifft / drey Groschen.

VON einem Executorial sechs Groschen.

VON fürfallenden Appellationen vor die  
Apostolos / zwölff Groschen.

VON einem vnterredlichen Vrteil abzu-  
schreiben / jeder teil anderthalben Groschen.

VON einem Endvrteil abzuschreiben / je-  
der teil drey Groschen.

WOLte aber das Part / ein bey oder ende-  
vrteil vnter des Hoffgerichts Insigel haben /  
Dauon sechs Groschen.

VON einem jeden Blat / so vom munde in  
die fedder gesetzt wird / Es sey Kleger oder  
Beklagter / in oder ausserhalb der Band / ei-  
nen groschen / vnd solch Blat sol vngesehrlich  
vff beiden seiten funffzig zeilen haben.

VND ob ein part / seiner Gerichts hendel  
aus dem Gericht oder von ganzen Acten /  
zu fürfallenden Appellationen / Copeien ha-  
ben wolte / so sol er dem Gerichtschreiber von  
einem jeden Blat / gleicher anzal / auch einen  
Groschen geben. Doch



16  
Doch mag ein jzglich Part/seine notdurfft/  
aufferhalb der Bandt selbst schreiben/ oder ei-  
nen Schreiber nider setzen/ Allein das er dem  
Protonotario nichts desto weniger/ vñ jedem  
Blat / so also der Part selbst / schreiben lesset/  
sechs pfennige gebe / vñ das ime an seiner ge-  
büre nichts abgehe / vñ solche nechst obgemel-  
te Taxa / sol in seine bestallung gehören.

Die hülff von wenen / vñ wie sie ge-  
schehen sol / auch vom Helfffgelde.

**E**s sol auch vnser Hoffrichter den Partei-  
en / welchen hülff zu erkand / die hülffs-  
brieffe zu geben haben.

DJeweil denn die Kriegische Part / durch  
dis vnser Hoffgericht / endlich vñ schleunig  
sollen entscheiden werden.

D~~E~~rhalben setzen vñ ordnen wir / Das  
hinfürder kein parthey / wider welche die hülff  
aus dem Hoffgericht erkandt / Oder sich die  
hülff zu leiden bewilliget / zu der Inrede / wi-  
der die hülff oder Execution sol geladen wer-  
den.

Vñ so vmb geliehen oder ander Gelt in  
vnseren Lehen Güter geholffen / So sol die hül-  
ff dermassen beschehen / Das das jenige dar-

**E**

zu ge

zu geholffen/ Es sey iherlich Zinse/ oder ander  
beweglich Gut/ die Heubtsumma/ darumb ge/  
holffen/ vorwenigere/ vnd vormindere.

WV aber vmb widerkeuffliche Zins/ so  
mit vnserer oder anderer Lehenherren gunst/  
erkaufft/ vorholffen/ Da sol die Heubtsumma/  
wo allein vertagte Zins gefordert/ vnuormin  
dert bleiben/ Doch in allwege sol solche hülffe  
beschehen vnsern Ritterdiensten one schaden.

WJewel man auch zu hieuorigen gehal/  
tenen Hoffgerichten/ bey Leben vnser freund  
lichen vnd gnedigen lieben Herrn/ Grosva/  
tern/ vnd Vatern/ Hochlöblicher Gedechnis/  
von zehen Gilden einen Gilden zu Helfffgelde  
gegeben. So haben wir doch solchs vnsern Un  
terthanen/ zu Gnaden/ also gemessiget/ Das  
hinfürder der hülffen halben/ so aus dem Hoff  
gericht/ befohlen/ von zwenzig Gilden/ ein  
gilden zu Hülffgelt gegeben werden/ vnd von  
solchem Hülffgelt der zehendt teil dem Ampt/  
man/ Schösser/ oder andern befehlhabern/ der  
die Hülff thut/ Damit der desto vleissiger da/  
bey sey/ für seine mühe bleiben/ Vnd sol das  
Hülffgelt/ hinfürder vnserm Protonotario/  
(Weil der am besten/ was für hülffen befoh/  
len/ wissen mag) Vnd nicht in vnser Kentkam  
mer

mer gegen gebürlicher Quitantz berechnet / vnd beantwort werden / Welcher Protontarius solches förder in vnser Kammer neben andern berechnen sol.

**Straff der jenigen / so zu helffen seumig.**

**S**o wo ein Amptman / Schösser / Richter / oder ander / dem die Hülff zu thun / aus diesem vnserm Hoffgericht befohlen / vñ derwegen ersucht / vber vier Wochen verziehen würde / Sol dreissig Gilden groschen / halb dem Hoffgericht / vnd halb den jenigen / deme die Hülffe gewegert / oder vber vier wochen / gefehrlich vorzogen / zu peen vorfallen / vnd sol nichts desto weniger dennoch die hülffe zu thun / schuldig sein / bey vormeidung vnserer schweren Straffe.

**Registrirung der Vrteil / Reccess / vnd Abschied.**

**E**s sollen auch alle Vrteil / Reccess / vnd abschiede / in ordentlichen Registration der notdurfft nach / mit gutem vleis gewewlichen vnterhalten / vnd vorwaret werden / Damit man sich in fürfallendem zustand  
*£ ij gebür*



gebürlichs vnd richtigs bescheidts zuerholen  
habe.

## Von vorenderung Hoffgerichts.

**I**tem / Ob es not oder nutz vnserer Land er-  
fordern würde / solch Hoffgericht zuvor  
endern / Das sol one beschwerung der  
Parteien vnd jedermenniglichs vnuorlegt / an  
seinem Gericht vnd Rechten geschehen.

## Von haltunge dieser Ordnunge.

**I**st demnach vnser ernster Befehl /  
Wil / vnd Meinunge / Das solche vnser  
Verordnunge / eigentlich gehalten wer-  
de / Die wir auch gebürlich selbst halten wol-  
len / Vnd sollen demnach vnser zu jeder zeit /  
geordnete Hoffrichter vnd Beysitzere / schül-  
dig sein / Ob dieser vnser Ordnunge / festiglich  
zu halten / Damit der durch sie selbst die Par-  
teien / Aduocaten / Procuratorn / Gerichts-  
schreibere / Boten / vnd andere / dem Gericht  
verwant / stracks vnd vnwegerlich nachge-  
gangen werde / Vnd da sie in dem / bey einem /  
oder

oder mehr/gebürliche Folge auff ihr vntersa-  
gung nicht haben köndten / Sollen sie solches  
fürderlich an vns gelangen lassen / Wollen wir  
vns gegen den vngehorsamen / mit gebürlicher  
vnd ernstlicher Straffe dermassen zu erzeigen  
wissen / Damit zu spüren / Das wir diese vnse-  
re Ordnunge / one alle zerrüttung vnd vnvor-  
brüchlich gehalten haben / Auch schützen vnd  
handhaben wollen.

Vnd sol diese Ordnung an der gewöñt-  
lichen Gerichtsstelle / Damit sich menniglich  
des Inhalts zu berichten / vnd niemands der  
Vnwissenheit zu entschuldigen / auff ein  
Taffel öffentlich angeschlagen werden /  
zu Vrkund mit vnsern Secreten be-  
siegelt / Vnd geben zu Weimar /  
Montags nach Letare /  
Anno Domini  
1566.

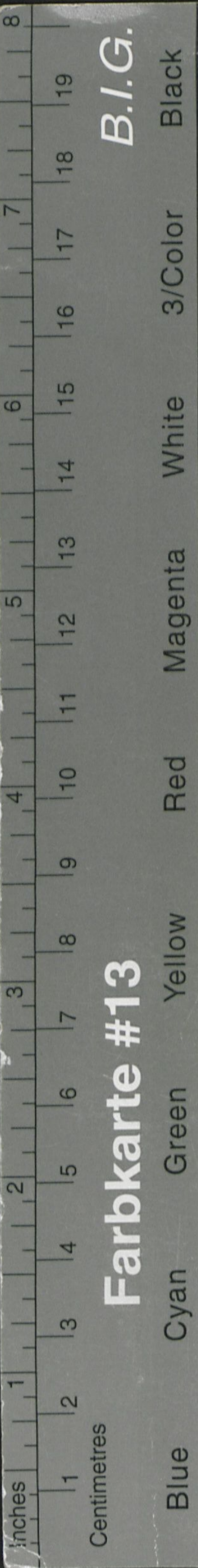




2/c 215<sup>a</sup> 04

m.c.





Y<sup>c</sup>  
215<sup>a</sup>

X 2002442

# erschlauchtigen

ürsten vnd Herrn/Herz  
chen des Mittlern/vnd Her  
men/Gebrüdere/Herzogen  
grauen in Düringen/vnd  
reissen/Neue Hoffgerichts  
lich zu vier vnterschiedenen  
S. Stad Jhena besetzt/  
darinnen allenthal  
gehalten wer  
den solle.

D. LXVI.

ffgericht.

BIBLIOTHECA  
CORNELIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (S.A.)

3.

